

Gültigkeitsbereich:	IEC
FB-IEC-ADM-001	Doktorandenvereinbarung
Revisionsstand:	00

Betreuungs- / Doktorandenvereinbarung

Zwischen Name:
Vorname:
Tel.-Nr.:
Email:
(in Folge Doktorand genannt)*

und der Universitätsmedizin Rostock

*Betreuer**

Name:
Vorname:
Tel.-Nr.:
Email:

*themenvergebender Hochschullehrer**

Name: Prof. Dr. med. Vollmar
Vorname: Brigitte
Tel.-Nr.: 0381 / 494 2500
Email: brigitte.vollmar@med.uni-rostock.de

Sekretariat

Institut für Experimentelle Chirurgie
Schillingallee 69a
18057 Rostock
0381 / 494 2501
anja.gellert@med.uni-rostock.de

Der Doktorand bearbeitet für eine Dissertation das folgende wissenschaftliche Thema mit dem Arbeitstitel:

„THEMA“

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt am und endet mit der Verteidigung der Dissertation. Zunächst erfolgt eine Probezeit von zwei Monaten. Eine anschließende Präsentation einer themenbezogenen Literaturrecherche dient der Beurteilung der Eignung des Doktoranden.

* Im Interesse/Aus Gründen einer/der besseren Lesbarkeit wird nachstehend/im Folgenden auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) für die Bezeichnungen verzichtet.

Erstellt:	Prof. Dr. B. Vollmar	Geprüft und Freigegeben:	Dr. M. Löbler	Dateiname:	Druckdatum:
Datum:	02.07.2015	Datum:	02.07.2015	FB-IEC-ADM-001-00 Doktorandenvereinbarung	02.07.2015

- (2) Bei Beginn der Arbeit wird ein Zeitprotokoll erstellt, in dem der Ablauf sowie die Zeitpunkte für die Abgabe komplett ausgewerteter Datensätze und eines ersten Dissertationsentwurfes festgehalten werden. Die Vorlage eines ersten Dissertationsentwurfes muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der experimentellen Tätigkeiten erfolgen. Der Betreuer / der themenvergebende Hochschullehrer gewährt die konsequente Begleitung in der Erstellung der Dissertation und verpflichtet sich, den Dissertationsentwurf innerhalb von drei Monaten nach dessen Abgabe zu korrigieren. Dieser Zeitplan ist der vorliegenden Doktorandenvereinbarung als Anhang beigelegt.
- (3) Der Betreuer / der themenvergebende Hochschullehrer ist berechtigt, die Eignung des Doktoranden und dessen Interesse an der Arbeit zu prüfen. Bei mangelndem Engagement, mangelnder Eignung oder unbegründet protrahierter Arbeitsweise des Doktoranden kann das Thema vom Betreuer / themenvergebenden Hochschullehrer entzogen werden.
- (4) Dem Betreuer / dem themenvergebenden Hochschullehrer ist in regelmäßigen Abständen über die erzielten Ergebnisse z. B. in Form von Kurzvorträgen im Rahmen des institutsinternen Kolloquiums bzw. einberufener Gesprächstermine zu berichten. Die Termine für diese Kurzvorträge und Gespräche legt der Betreuer / der themenvergebende Hochschullehrer fest. Der Doktorand verpflichtet sich zur Teilnahme an den institutsinternen Seminaren, Fortbildungen und sonstigen Veranstaltungen.
- (5) Bei Ausfall o. g. betreuender Personen wird die Weiterführung des Betreuungsverhältnisses gewährleistet.
- (6) Für die anfallenden Kosten (z. B. durch Geräte und Verbrauchsmaterial) werden dem Doktoranden gegenüber keine Auslagen geltend gemacht.
- (7) Die Qualitätsstandards wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens sind einzuhalten. Zusätzlich sind für den Doktoranden alle für Mitglieder der Universitätsmedizin einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie durch Verwaltungs-rundschreiben und Verwaltungsinformationen bekannt gemachten allgemeinen Verhaltensvorschriften verbindlich. Die wesentlichen Sicherheitsvorschriften sind im „Startpaket“ des IEC enthalten, das dem Doktoranden mit Beginn seiner Tätigkeit übergeben wird. Der Doktorand ist verpflichtet, sich entsprechend der letzten Seite im Startpaket nachweislich belehren zu lassen und eine Kopie dieser Seite dem QMB innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit zu übergeben.
- (8) Der Doktorand haftet bei grobem Fehlverhalten für die Beschädigung oder den Verlust aller Geräte sowie für Literatur (z.B. ausgeliehene Bücher), die er zur Bearbeitung seines Themas gestellt erhält. Zur Verfügung gestellte Unterlagen sind auf Aufforderung, spätestens nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses, unverzüglich zurückzugeben.
- (9) Der Doktorand ist verpflichtet, über sämtliche ihm in Ausübung seiner Tätigkeit an der Universitätsmedizin bekannt gewordenen Tatsachen, Patientendaten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen und wissenschaftliche Unterlagen gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten ist nur nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes zulässig. Dies gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Erstellt:	Prof. Dr. B. Vollmar	Geprüft und Freigegeben:	Dr. M. Löbler	Dateiname:	Druckdatum:
Datum:	02.07.2015	Datum:	02.07.2015	FB-IEC-ADM-001-00 Doktorandenvereinbarung	02.07.2015

- (10) Bei einem Verstoß der Unterzeichnenden gegen ihre oben genannten Pflichten dieser Vereinbarung, unabhängig vom Eintreten anderer straf- bzw. zivilrechtlicher Folgen, kann das Betreuungsverhältnis beendet werden.
- (11) Der Doktorand stellt die unter Anleitung des Betreuers / des themenvergebenden Hochschullehrers erhobenen Daten dem Betreuer / dem themenvergebenden Hochschullehrer zur Verfügung, der diese dann zu Forschungszwecken auswerten und weiter verwenden kann. Es ist das designierte Ziel des Betreuers / des themenvergebenden Hochschullehrers, die im Rahmen der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse in einer englischsprachigen peer-review Originalarbeit zu veröffentlichen. Entsprechend der Eignung und des Engagements des Doktoranden kann dieser in der Autorenfolge des Manuskriptes berücksichtigt werden. Das Verwertungsrecht an der Dissertation steht dem Doktoranden als Urheber des Werkes zu. In einer gesonderten Vereinbarung können dem Betreuer / dem themenvergebenden Hochschullehrer Nutzungsrechte an der Dissertation eingeräumt werden.
- (12) Der Doktorand ist zur Führung eines Laborbuches mit detaillierter Dokumentation seiner Experimente verpflichtet. Dem Betreuer / dem themenvergebenden Hochschullehrer ist jederzeit Einsicht in diese Dokumente zu gewährleisten.
- (13) Spätestens nach Abschluss des Promotionsverfahrens verpflichtet sich der Doktorand alle ihm ausgehändigten Schlüssel und Arbeitsmaterialien zurückzugeben. Das Laborbuch, Originaldaten sowie jegliche im Rahmen der Dissertation erarbeiteten Materialien verbleiben am Institut. Eine Kopie der Unterlagen steht dem Doktoranden zu. Weiterhin überlässt der Doktorand ein Exemplar seiner Dissertation und seines Dissertationsvortrages in gedruckter und digitaler Form dem Institut und übergibt eine Kopie seiner Promotionsurkunde für das Archiv des Instituts.
- (14) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.

Startpaket erhalten

Datum/Unterschrift
Doktorand

Datum/Unterschrift
Doktorand

Datum/Unterschrift
themenvergebender Hochschullehrer

Datum/Unterschrift
Betreuer

Erstellt:	Prof. Dr. B. Vollmar	Geprüft und Freigegeben:	Dr. M. Löbler	Dateiname:	Druckdatum:
Datum:	02.07.2015	Datum:	02.07.2015	FB-IEC-ADM-001-00 Doktorandenvereinbarung	02.07.2015